

§ 23a PTSG Verweisungen auf andere Bundesgesetze

PTSG - Poststrukturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.01.2021

§ 23a.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at